

**Allgemeinverfügung**  
**gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde  
Gnarrenburg vom 08.10.2020**  
**hier: Beschränkung sozialer Kontakte**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)<sup>1</sup> und § 18 der Nds. Corona-Verordnung<sup>2</sup> wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Zusammenkünfte und Ansammlungen in privaten Räumlichkeiten, auf privaten Grundstücken sowie im öffentlichen Raum sind auf höchstens 2 Personen begrenzt; dies gilt insbesondere für private Feiern. Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und von Personen aus bis zu 2 Hausständen.  
Abweichend davon ist die Teilnahme an
  - a) Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen sowie entsprechenden Jubiläen,
  - b) Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern sowie
  - c) Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstellezulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen.
2. Zusammenkünfte und Ansammlungen in Vereinseinrichtungen, Vereinsgaststätten, Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlichen Einrichtungen sind untersagt. Ausgenommen davon sind Zusammenkünfte von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen.
3. Auch in Gaststätten nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes gelten die zu Nr. 1 und 2 angeordneten Kontaktbeschränkungen je Tisch/Tischeinheit.
4. Sportausübung ist nur zulässig, wenn diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt, ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird sowie Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden. Mannschaftssport ist weder im Trainings- noch im Spielbetrieb zulässig. Zuschauer/innen sind nicht zugelassen
5. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Gnarrenburg. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, den 25. Oktober 2020.

**Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pande-

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.346).

mie eingestuft. Es besteht weltweit, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit deutlicher Zunahme der Fallzahlen im Landkreis Rotenburg (Wümme) innerhalb weniger Tage. Eine starke Zunahme ist gerade im Bereich der Einheitsgemeinde Gnarrenburg zu verzeichnen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird derzeit als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Ziel muss sein eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Das Grundrecht der Freiheit der Person wird insoweit nach Satz 4 eingeschränkt.

Gem. § 18 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen und generelle Betretungsverbote erlassen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Seit dem 02.10.2020 ist die Anzahl der Nachweise von Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Einheitsgemeinde Gnarrenburg stark gestiegen (22 Fälle innerhalb von 7 Tagen). Als Ausbreitungsherd hat sich eine private Feier herauskristallisiert, von der aus es zu mehreren Folgefällen im weiteren Umfeld der Feiernden mit Ausbreitung insbesondere in die Gemeinde hinein und z. T. auch darüber hinaus gekommen ist. Durch die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Konfirmationen, Mannschaftssport etc.) ist es zu einem besonders intensiven Anstieg von Verbreitungsmöglichkeiten gekommen. Die Ermittlungen dauern noch an. Eine Beschränkung auf einen näher eingrenzbaeren Personenkreis ist derzeit nicht erkennbar und es ist mit weiteren, noch nicht erkannten Infektionen zu rechnen.

Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und des Vorliegens von Hygienekonzepten konnte eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Einheitsgemeinde Gnarrenburg nicht verhindert werden. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im sozialen Zusammenleben ist bei Aufrechterhaltung der Kontaktmöglichkeiten ohne zusätzliche Einschränkungen offensichtlich nicht zu verlangsamen oder zu unterbrechen.

Durch die Allgemeinverfügung werden Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einheitsgemeinde Gnarrenburg festgelegt. Diese Maßnahmen reduzieren zunächst soziale Kontakte und Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich. Nach Analyse der Experten des Gesundheitsamtes ist zu befürchten, dass ohne weitere Maßnahmen der Fallanstieg nicht auf die Einheitsgemeinde Gnarrenburg beschränkt bleibt, sondern zu einem allgemeinen Anstieg der Inzidenz im Landkreis Rotenburg (Wümme) führt. Der Landkreis befindet sich derzeit noch unter dem in der Pandemiebekämpfung definierten Schwellenwert einer sog. 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner. Bei Berechnung dieses Werts wird jedoch das gesamte Kreisgebiet betrachtet. Das hier vorliegende erhebliche

Infektionsgeschehen ist aktuell räumlich begrenzt auf das Gebiet der Einheitsgemeinde Gnarnenburg. Nach Einschätzung der Experten des Gesundheitsamts sind auf dieses Gebiet begrenzte Maßnahmen der Kontaktbeschränkung erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Infektionen auch in räumlicher Hinsicht sowie einen weiteren Anstieg der 7-Tages-Inzidenz zu verhindern.

Die Ansteckungsketten müssen kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere für die üblicherweise kontaktstarken sozialen Bereiche, insbesondere im privaten Bereich, in denen eine rasante Ausbreitung des Virus zu verzeichnen ist. Nur so können durch zeitlich befristete Einschränkungen im privaten Bereich weitere Beschränkungen des öffentlichen Lebens für einen größeren Bevölkerungskreis effektiv vermieden werden.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft in der betroffenen Gemeinde dienen ebenfalls der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im gesamten Landkreis Rotenburg (Wümme) über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen außerdem in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen SARS-CoV-2 steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Zielsetzung ist zudem eine Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind diese Maßnahmen inhaltlich, zeitlich und räumlich auf das notwendige Maß begrenzt, um wirksam eine Verbreitung des Virus zu unterbinden.

### **Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV ) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

### **Hinweise**

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 08.10.2020  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

(Luttmann)